

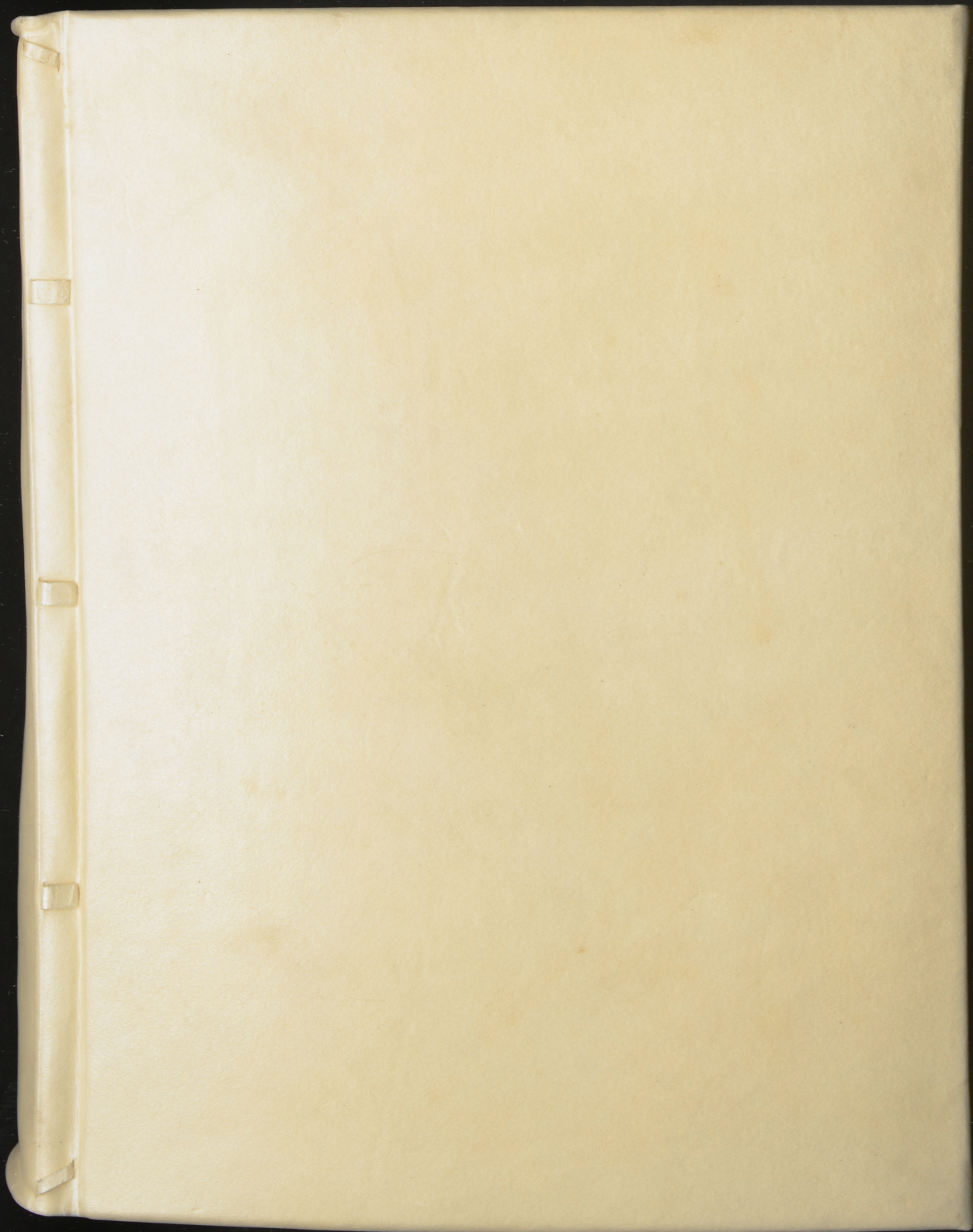
Copia Schreibens/ So Käyserl: Mayest: an der Stadt Lübeck hat newlich abgehn lassen

[S.l.], 1629

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn809028840>

Druck Freier  Zugang







N° 1649

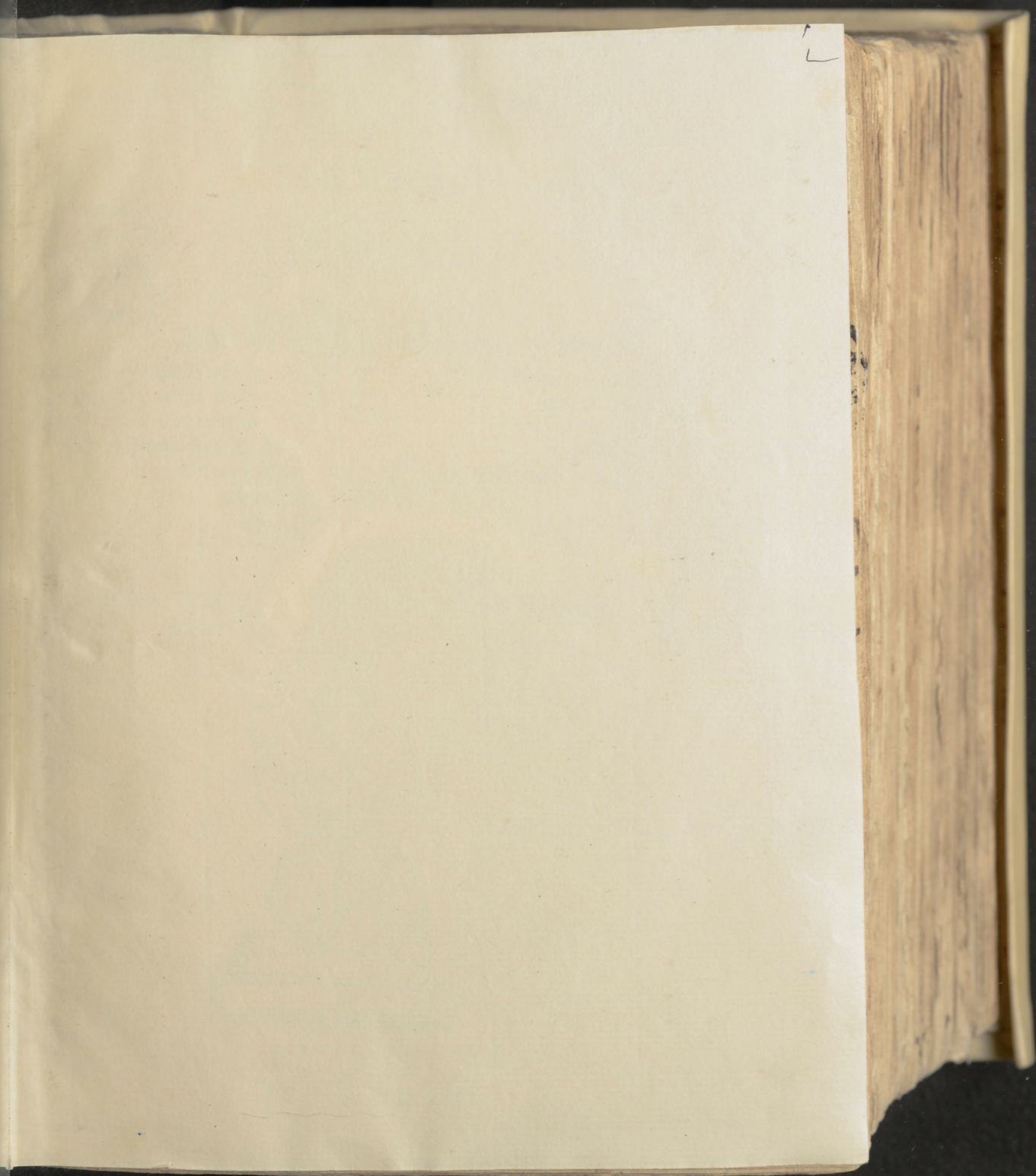
B 106 - Orm ins
Herc 46^{no} 6-92³/₄
244
30-
62³/₄
Re 644(10)

LIBERALITAS

VIRTUTI

L. Kilius. F.

Re - 644 (10) <16.28.7





COPIA

56

Schreibens /

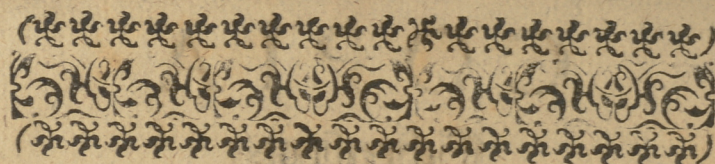
So Kayserl: Mayest:

an der Stadt Lübeck hat newlich
abgehn lassen.



Im Jahr

M, D C, X X I X.



**Ferdinandt der An=
der/ von Gottes Gnaden/Erwehl=
ter Römischer Käyser/allzeit Mehrer
des Reichs/2c.**

Ehrbare liebe Getreue/ Vns ist von glaubwü-
rdigen Dreyen bericht gethan worden/wie daß bey Euch
vnd anderen vnsern Stätten/insonderheit aber in vnser
vnd des Heiligen Reichs Stadt Hamburg sich etliche friedthäs-
sige vnd bößhaffte Practicanten finden sollen/ welche sich dem
gemeinen Mann durch allerhandt von sich selbst erdichtete vnd
in offenen Druck aufgesetzte/vnd hin vnd wider spargirte vnges-
gründte Discursen zu persuadiren vnd einzubilden vntersto-
hen/vnd eusserst bemühen sollen/ als Wir bey vns vnendlich
entschlossen weren/ den Passawischen Vertrag vnd Religions-
Friede nicht mehr zu achten/ sondern dieselben mit gewaltsamer
einführung der Catholischen Religion ganz vnd gar an nullie-
ren vnd auffzuheben/desgleichen vns der Stätte zubemerkto-
gen/vnd gleich wie mit den Stätten Magdeburg vnd Stralo-
fundt geschehen/ auch alle andere mit Kriegesmacht anzugreife-
fen. Wiewol wir vns nun allerdings vnd genzlich versichert
halten/ Ihr alß verstandige werdet nit allein dergleichen Auff-
wiegern keinen glauben zustellen/ noch ihren schädlichen con-
silijs einigen beyfall geben/ platz oder statth finden lassen/ son-
dern dergleichen Leuten vielmehr nachtrachten/dieselbigen zu ge-
fengli

fenglicher Hafften bringen/ vnd ihrem verdlenen nach/ zu ernstli-
cher Leib vnd Lebens straffe einziehen/ So tragen wir doch hier
nicht vnbillig die gnedige vnd ganz Väterliche beyforge/ das er
man allen Orten hierauff keine fleiffige obficht vnd einfehen ha-
ben/ sondern gleichfamb zusehend vnd stillfchweigend solt er
Leute täglicher vnden practicken ihren vnbehinderten lauff
liessen/ vnd deme darauff endtlich entstehenden Vnheil bey zeie-
ten nicht vorkommen solten / das nicht etwa dieselbe ihr ge-
wünschtes intent erreichen / vnd den gemeinen so wol als den
vnbedingen Pöbel zum aufflauff oder gar in die Arma bringen
dürfften. Wann wir nun / wie alle Leut / also auch jedermeno-
niglichen versichern können vnd wollen / das vns einigen hohen
oder niederen Standt des Reichs/ wider obangeregten Religion
vnd profan Frieden/ oder die Teutsche libertet wiederrechtlich
zubeschwern / niemaln in vnser gedanken kommen/ sondern viele
mehr entschlossen seyn / einem jeden dawider beleidigten gleiche-
messige iustitiam zu administriren / vnd bey seinem woler-
langten Recht vnd hergebrachten Privilegien / auß Käyserlts
cher macht zu schützen vnd zu schirmen / auch auff alle möglich
mittel zugedencken entschlossen seyn / wie die zwijchen vnserer
Käyserl. Armada vnd obbenandten Stätten entstandene differe-
rentien durch gültliche wege hingeleget / die vorgenommene
Dlocquierung / wo es nicht bereit geschehen/ förderlichst abge-
settellet / das gute vornehmen reduciret / vnd endtlich ein durch-
gehender / bestendiger vnd allgemeiner nütlicher Friede / aller
auffrichtigen Patrioten frewe vnd gutherkigem wunsche nach/
dermahleins wiederumb geßiffet vnd bestendig erhalten werden
müge / Als befehlen vnd ermahnen wir euch hiemit gnediglich/
das ihr euch nicht allein/ vnser zu euch habende gnedigste zuvers-
sicht nach/ aller frembder correspondenz vnd verbündnussen
für euch selbstten ganz vnd allerdinge entschlagen / auch bey euch
vnd ewern anvertrauten Bürgerfchafft ein wachendes Auge
haltet/

halbet / vnd insonderheit was für Leute auß frembden Orthen sich
dasselbst auffhalten / vnd dergleichen gefehrlliche Sachen heimt
vnd öffentlich handeln / fleißige nachfrage halten / vnd inquir-
riren lassen / dieselbe ernstlich straffen / vnd also hierdurch als
iem besorgenden vnheyl bey zeiten stören / sondern auch vora-
nemlich den Rath obgedachter Stadt Hamburg / so daß allen
andern der An See anverwandten Stätten / von dieser vnser
Käyserl. offtwiederholten resolution gewisse vñ entlichen versto-
cherung / auch dabey angehafter Väterliche warnung vñ befehl
part geben / dieselbe dieses vnser gnedigsten willen vergewissern /
vnd also zu gleichmessiger bezeugung fleißig vermahnen / Solchs
gereicht vns von euch zu sonderbahrem gnedigsten wolgefallen /
vnd euch selbst zum besten / zweiffeln auch gar nicht / ihr werdet
den sachen recht zu thun / vnd obangedeutetem vbel zeitlich vora-
zubiegen wissen / als vnser sonders Vertrauen zu euch forderst
gestellet ist / Habt vns hiergegen zu beharlicher Käyserlichen
Gnaden vnd allem guthen wolgewogen. Begeben in vnser
Stadt Wien den 20. Octobris Anno 1629. Vnserer Reich
des Römischen im 11. des Ungarischen im 12. vnd des Böhm-
mischen im 13. Jahr.

Ferdinandt.

Phil. Stralendorff.

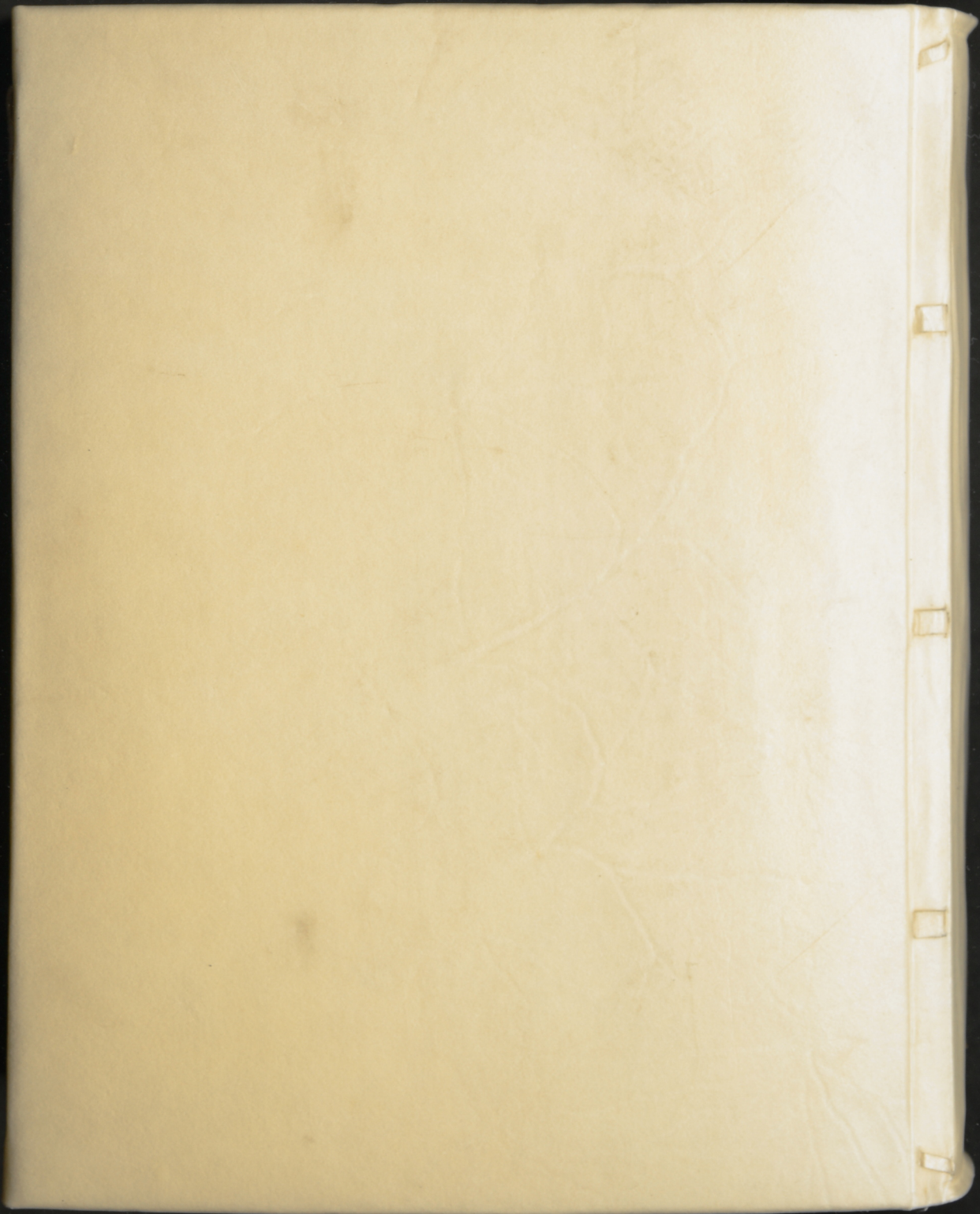
Ad mandatum Sacr.

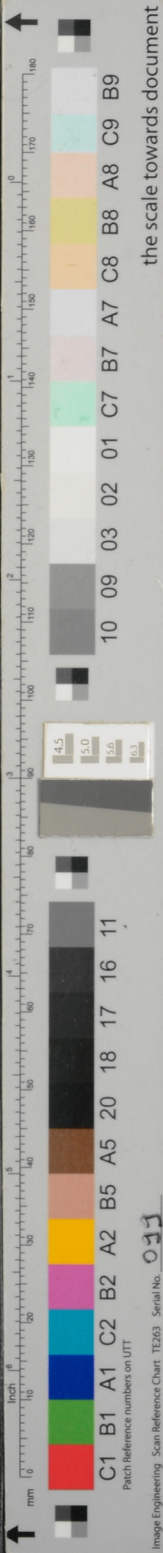
Ces. Majest. proprium

M. Arnoldin von Clarstein
m. pp.



32
his=
mod
ty
-
y
ex
ris
m





eben lassen; Vnd wenn auch schon dieselbe in
hüfte dennoch das Landt Pommern (welches
provincien vnter keinem andern Fürwandi / als
wedischen Kriegs diese Jahr vber / nur vns zum
eplaget / geschunden / geschabet / vnnnd auff den
ergelt) in die Welt außschreyen. Daneben ge
as mehrbemehte vnter vns erwachsene differen
licher / als durch öffentliche Waffen / begünstigt
ann zu solchem Zweck wol hertzlich zu wünschen
L. vnsern dero wieder Recht höchstberengten
Feten / vnd zu keinem Nachtheil des Römischen
hr dessen auffnehmen gereichenden rechtmessig
ltig vbertragen / als wir dabevor die allgemey
ero gesampnen Christenheit / mit des Herzogens
/ vnter offenen / vnd mit des Römischen Reichs
Fähnlein / wieder alle Rechte verübte Hostilität
n Beschimpffungen / auß beständigem vnnnd in
Gemüth / verehret: Alsdann wir kaum zweif
L. vnd vns entstandene Mißverständnisser
r Güte so gar leicht hin vnd beygelegt werden
ich hernacher die vnabwendliche noth vielleicht
mit so vbermäßigen Vnkosten eine Armee zu
f das die vber vnserm Haupt schwebende Ge
liche / in zeiten fürzukommen / in die Teutsche

aber es anders gefallen / vnd dero domahlige
t Lübeck wieder aller vöcker Satzungen vnn
n vnd verwehret / das vnser zu hin : vnd Bey
den Sachen vnnnd Vnruhe vornemblich abge
n nicht anlangen mügen / vber das E. L. Arme
fentlich Feindt erkleret / auch allerhandt erden
ngen : So wird kein Recht : vnd billichlieben
unter Richter spielen solte / erkennen können /
ien / sondern E. L. hindangesetzt aller ordentl
el / die Letzte / den Besten friedhässig vorgezo
schon in so viel vnverschuldete wege / dass wir
ung zu gültlicher Beylegung beraubt / geheret
nzigigen bösen Argwohn oder Abzeichen vnrecht
el mehr vmb andere Mittel / als also den gleich
den mit fernem Wort zubedingen / hinfürto wol
So haben wir doch nicht desto minder vnsern
erlichen fleiß zu allgemeiner Ruhe / Fried vnnnd
A. vj. Einig